



Satzung

der Breisgauer Narrenzunft

1.	Vereinsname, Sitz und Zweck, Vermögensverfall und Geschäftsjahr	5
1.	1. Vereinsname	5
	2. Gründungsdatum	5
	3. Zweck des Vereins	5
	4. Mittel des Vereins	5
	5. Auflösung des Vereins	6
	6. Geschäftsjahr	6
	7. VON	6
	§1.8 Gendergerechte Sprache	6
2.	Mitgliedschaft	6
	§2.1 Mitglieder sind:.....	6
	§2.2 Bestätigung der Mitgliedschaft	6
	§2.3 Die Mitgliedschaft in der BNZ endet	6
	§2.4 Ausschluss aus dem Verein	7
	§2.5 Höhe der Mitgliedsbeiträge	8
3.	Datenschutz im Verein	8
	§3.1 Erfüllung und Zweck der Aufgabe	8
	§3.2 Voraussetzungen	8
	§3.3 Organe des Vereins	8
	§3.4 Wahrnehmung der Aufgaben	8
4.	Organe der Zunft, Untergliederungen, Abteilungen	8
	§4.1 Organe der BNZ	8
	§4.1.1 beschließende Organe.....	8
	§4.1.2 beratende Organe	9
	§4.1.3 repräsentative Organe.....	9
	§4.1.4 Untergliederungen.....	9
	§4.1.5 Abteilungen.....	9
5.	Zunfthauptversammlung	9
	§5.1 Zweck der Versammlung	9
	§5.2 Einladung	9
	§5.3 Tagesordnung	9
	§5.4 Ablauf der Zunfthauptversammlung	10
6.	Großer Zunftrat	10
	§6.1 Großer Zunftrat	10
	§6.2 Mitglieder des Großen Zunfrates sind:	10

§6.3 Einladung zum Großen Zunftrat	10
§6.4 Wesentliche Aufgaben des Großen Zunftrates	11
§6.4.1 Aufgaben Versammlung, Ordnungen usw.	11
§6.4.2 Aufgaben Fasnet und Brauchtum	11
§6.4.3 Empfehlungen an die Zunfhauptversammlung	11
7. Geschäftsführender Zunftrat	11
§7.1 Geschäftsführender Zunftrat	11
§7.1.1 dem Vorstand im Sinne des BGB	11
§7.1.2 dem erweiterten Vorstand.....	11
§7.2 Wahlen zum Geschäftsführenden Zunftrat	12
§7.3 Sitz in Organen	12
§7.4 Zuständigkeitsbereiche des Geschäftsführenden Zunftrates	12
§7.5 Berufung von Mitgliedern.....	12
§7.6 Vogteivogt.....	12
§7.6.1 Berufung des Vogteivogts	12
§7.6.2 Aufgaben des Vogteivogtes	12
§7.7 Äußeres Zeichen	12
§7.8 Bestellung eines Geschäftsführers	12
8. Zunftforum.....	13
§8.1 Mitglieder des Zunftforums	13
§8.2 Sitzungen.....	13
§8.3 Aufgaben des Zunftforums.....	13
§8.4 Vertretung gegenüber dem Geschäftsführenden Zunftrat	13
9. Ausschüsse	13
§9.1 Die Berufung von Ausschüssen	13
§9.2 Mitglied des Geschäftsführenden Zunftrates in Ausschüssen	13
§9.3 Aufgabe der Ausschüsse	13
10. Repräsentative Organe	13
§10.1 Repräsentative Organe.....	13
§10.2 Mitglieder des Herrenelferrats	14
§10.4 Mitwirkung des Geschäftsführenden Zunftrates	14
§10.5 Die Position des Herrenelferrats	14
11. Die Untergliederungen	14
§11.1 Die Untergliederungen	14
§11.2 Leitung der Untergliederungen	14

§11.3 Ausschluss der Untergliederung aus der BNZ	14
§11.4 Hauptversammlungen der Untergliederungen	14
§11.5 Anwartschaftszünfte	14
§11.6 Aufnahme neuer Untergliederungen	15
§11.7 Ausgeschlossene Neuaufnahmen einer Untergliederung.....	15
§11.8 Hästyp einer Untergliederung	15
§11.9 Vereinsblatt	15
12. Abteilungen	15
§12.1 Leitung der Abteilungen	15
§12.2 Auflösung einer Abteilung	15
§12.3 Mitwirkung des Geschäftsführenden Zunftrates	15
§12.4 BNZ-Clownerie	16
13. Kooperative Mitglieder	16
14. Ehrentitel der BNZ	16
§14.1 Ehrentitel Oberzunftvogt bzw. Ehrenmajor	16
§14.2 Ehrentitel Zunftrat	16
§14.3 Ehrentitel Zunftrat ehrenhalber	17
§14.4 Ehrentitel Oberzunftrat.....	17
§14.5 Ehrentitel Ehrensenator	17
§14.6 Ehrentitel Ehrenprotektor	17
§14.7 Ehrentitel Obristzunftmeister	17
15. Ehrenzeichen	17
16. Die Auflösung des Vereins.....	18
17. Schlussbestimmung.....	18
§17.1 Schlussbestimmungen	18
§17.2 BGB	18
§17.3 Redaktionelle Änderungen	18

1. Vereinsname, Sitz und Zweck, Vermögensverfall und Geschäftsjahr

1. Vereinsname

Der aus der ehemaligen Großen Karnevalsgesellschaft und dem Freiburger Karnevalsverein hervorgegangene Verein führt den Namen „Breisgauer Narrenzunft Freiburg i. Br. e.V.“ – in Kurzform BNZ – und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br., Turmstr. 14, Zunfthaus der Narren.

2. Gründungsdatum

Das Gründungsdatum der BNZ ist der 01. Januar 1934. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg / Registergericht unter Nummer 130 eingetragen.

3. Zweck des Vereins

Die BNZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der althergebrachten Fasnachtsbräuche des Breisgaus und dessen Hauptstadt Freiburg i. Br., weiterhin durch den Unterhalt und Betrieb des Zunfthauses und dem darin eingerichteten Narrenmuseum.

Der Verein will unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch traditionsbezogene Fasnachtsveranstaltungen die alten Fasnachtsitten und alles damit zusammenhängende Brauchtum in unserer engeren Heimat aufleben lassen und bewahren. Insbesondere soll auch der Jugend der Vereinszweck nähergebracht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Geschäftsführenden Zunftrates (§7) und des Elferrates wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Zunfthauptversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Geschäftsführenden Zunftrat für seine Arbeitstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates und des Elferrates erhalten für ihre Tätigkeit den notwendigen Auslagenersatz für Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder in Höhe der einkommensteuerlich zulässigen Beträge.

5. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins (§16) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.“ oder soweit dieser nicht mehr besteht an die Stadt Freiburg der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege der Fastnacht nach Maßgabe des § 1 Ziffer 1.1 bis 1.4 zu verwenden hat.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. VON

Die BNZ ist Mitglied des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.

§1.8 Gendergerechte Sprache

Aus Gründen der vereinfachten und besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der BNZ kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden, die die Satzung und damit die Ziele der BNZ anerkennt.

§2.1 Mitglieder sind:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder (aktive und passive natürliche Personen), die über Corps, Erznarrenester und Narrenester sowie Anwartschaftszünfte zu melden sind.
- Kooperative Mitglieder (Vereine, die mit der kooperativen Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zur BNZ bekunden wollen)
- Ehrenmitglieder

Untergliederte Corps, Erznarrenester, Narrenester, Anwartschaftszünfte und kooperative Zünfte können nur gemeinnützige Vereine sein.

§2.2 Bestätigung der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Zunftrat binnen einer Frist von 3 Monaten. Der Zunftrat kann die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft, dem Oberzunftmeister oder dem Zunftmeister, übertragen. Binnen einer Frist von 3 Monaten kann die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

§2.3 Die Mitgliedschaft in der BNZ endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Tod der natürlichen Person,
- durch Auflösung der juristischen Person,
- durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus der BNZ ist durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.

Eine Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Mitgliedes wenn:

- ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat und der Geschäftsführende Zunftrat dann nach Ablauf des Geschäftsjahres den Ausschluss feststellt.
- ein Mitglied unbekannt verzogen ist und eine Jahresbeitragsrechnung postalisch als unzustellbar zurückkommt und der Geschäftsführende Zunftrat dann den Ausschluss feststellt.
- ein Mitglied nach Durchführung eines Verfahrens nach §2.4 ausgeschlossen wird.

§2.4 Ausschluss aus dem Verein

Verstößt ein Mitglied der BNZ in Wort oder Schrift oder Handlung gegen eine oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung oder schädigt er dadurch das Ansehen der BNZ in der Öffentlichkeit oder schädigt er dadurch das Ansehen eines anderen Mitglieds, insbesondere eines durch die Mitglieder gewählten Mandatsträgers nach dieser Satzung, und unterlässt es diese Verstöße oder Schädigungen trotz schriftlicher eingeschriebener Aufforderung zu Unterlassung (Abmahnung) nicht, so kann der Geschäftsführende Zunftrat den Antrag auf Ausschluss dieses Mitgliedes dem Großen Zunftrat in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung vorlegen.

Der Große Zunftrat beschließt über den Ausschlussantrag des Geschäftsführenden Zunftrates nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Das Ergebnis dieses Beschlusses ist dem Mitglied in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussantrag kann dabei immer nur mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.

Gegen diesen Ausschlussbeschluss hat das betroffene Mitglied das Recht des Einspruchs. Dieser muss unter Einhaltung der bekanntgemachten Frist schriftlich zur nächsten Zunfhauptversammlung dem Geschäftsführenden Zunftrat eingereicht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Zunfhauptversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis dieser Abstimmung über den Ausschlussbeschluss des Großen Zunftrates ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§2.5 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Zunfthauptversammlung festgesetzt.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls die Zunfthauptversammlung festlegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung zu Beginn des in §1.6 festgelegten Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

3. Datenschutz im Verein

§3.1 Erfüllung und Zweck der Aufgabe

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§3.2 Voraussetzungen

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§3.3 Organe des Vereins

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§3.4 Wahrnehmung der Aufgaben

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten, nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

4. Organe der Zunft, Untergliederungen, Abteilungen

§4.1 Organe der BNZ

§4.1.1 beschließende Organe

- Die Zunfthauptversammlung
- Der Große Zunfrat

- Der Geschäftsführende Zunftrat

§4.1.2 beratende Organe

- Die vom Geschäftsführenden Zunftrat eingesetzten Ausschüsse
- Das Zunftforum

§4.1.3 repräsentative Organe

- Der Herrenelferrat

§4.1.4 Untergliederungen

- Die Corps, die Erznarrennester und die Narrennester

§4.1.5 Abteilungen

- Die BNZ-Clownerie
- Häsfiguren ohne eigene Vereinsstrukturen
- Der Club 34

5. Zunfhauptversammlung

§5.1 Zweck der Versammlung

Die Zunfhauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der BNZ und das höchste beschließende Organ. Sie muss jährlich einmal einberufen werden. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies durch Unterschrift fordern oder der Geschäftsführende Zunftrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder der Große Zunftrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die ordentliche Zunfhauptversammlung soll binnen sechs Monaten nach Aschermittwoch stattfinden, sie muss jedoch vor dem 11.11. des laufenden Geschäftsjahres stattgefunden haben.

§5.2 Einladung

Die Zunfhauptversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin seitens des Geschäftsführenden Zunfrates eingeladen werden durch

- entweder einmalige Bekanntmachung unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung in der „Friburger Narreposcht“, dem Mitteilungsorgan der BNZ.
- oder schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung als Infopost; hierbei kommt es nicht auf den Eingang der Einladung beim Mitglied an, sondern es genügt der Nachweis ordentlicher Adressenverwaltung und der Absendung mit üblicher Sorgfalt.

§5.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Zunfhauptversammlung wird vom Geschäftsführenden Zunftrat erstellt; sie muss folgende Punkte beinhalten:

- Entgegennahme der Berichte des Oberzunftmeisters, des Zunftschatzmeisters und der Ressortverwalter sowie der Kassenprüfer
- Entlastung des Geschäftsführenden Zunfrates
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Neuwahlen zum Geschäftsführenden Zunftrat

- Bestellung der Kassenprüfer
- Aufnahme neuer Zünfte als Untergliederung

Weitere Tagesordnungspunkte sind bei Bedarf aufzunehmen. Dabei muss die Liquidation des Vereins, als gesonderter Tagesordnungspunkt, schon bei der Einladung benannt werden.

§5.4 Ablauf der Zunfhauptversammlung

Die Zunfhauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Abstimmungen über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie Neuaufnahmen von Untergliederungen: hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Steht die Liquidation des Vereins zur Abstimmung an, so ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, ist vor der ersten aller anstehenden Abstimmungen festzustellen und bekannt zu geben.

Zur Durchführung der Wahlen ernennen die anwesenden Mitglieder ein Wahlpräsidium, dem kein amtierendes oder zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied angehören darf. Verlauf und Ergebnis der Zunfhauptversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Großer Zunfrat

§6.1 Großer Zunfrat

Der Große Zunfrat ist zwischen den Zunfhauptversammlungen das höchste beratende und beschließende Organ der BNZ.

§6.2 Mitglieder des Großen Zunfrates sind:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunfrates
- die Ehrenmitglieder der BNZ
- die Zunfräte
- die nicht mehr amtierenden Oberzunftvögte und Ehrenmajore
- die Oberzunftvögte/Ehrenmajore, Zunftvögte, Vizezunftvögte, Feldobristen und deren Adjutanten oder deren jeweilige gewählte Vertreter
- der Präsident und Vizepräsident des Elferrates oder deren jeweilige gewählte Vertreter
- die Zunftvögte, die Vizezunftvögte oder deren jeweilige gewählte Vertreter der Anwartschaftszünfte

§6.3 Einladung zum Großen Zunfrat

Der Große Zunfrat wird vom Oberzunftmeister oder vom Geschäftsführenden Zunfrat einberufen, die Einladung erfolgt in geeigneter Form möglichst zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

Der Große Zunftrat tritt im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal zusammen. Darüber hinaus ist der Große Zunftrat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Großen Zunfrates dies schriftlich fordern.

§6.4 Wesentliche Aufgaben des Großen Zunfrates

§6.4.1 Aufgaben Versammlung, Ordnungen usw.

- Beschlussfassung über die Einberufung außerordentlicher Zunfhauptversammlungen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Elferrates und des Geschäftsführenden Zunfrates
- Beschlussfassung der unter §14 beschriebenen Ehrentitel
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach §2.4

Stimmrecht haben, mit je einer Stimme, die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunfrates, Oberzunfträte, Zunfräte, Oberzunftvögte, Ehrenmajor, Präsident und Vizepräsident des Elferrates, Zunftvögte und Vizevögte. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§6.4.2 Aufgaben Fasnet und Brauchtum

- Beschlussfassung über wesentliche Änderungen im Ablauf, der bisher in Freiburg praktizierten Form, der Fasnet.
- Beschlussfassung über die Aufnahme- und Brauchtumsrichtlinie, sowie die Ehrenordnung der BNZ.

Jede Untergliederung, Elferrat oder Anwartschaftszunft, hat eine Stimme die durch deren gewählte Vertreter oder deren Delegierte wahrgenommen werden kann. Der Geschäftsführende Zunftrat hat drei Stimmen. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§6.4.3 Empfehlungen an die Zunfhauptversammlung

Weiterhin fasst der Große Zunftrat Beschlüsse über Empfehlungen an die Zunfhauptversammlung zu jedem dort zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkt.

7. Geschäftsführender Zunftrat

§7.1 Geschäftsführender Zunftrat

Vorstand der BNZ ist der Geschäftsführende Zunftrat. Er setzt sich zusammen aus:

§7.1.1 dem Vorstand im Sinne des BGB

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| 1. Oberzunftmeister | (erster Vorstand) |
| 2. 1. Zunftmeister | (stellvertretender Vorstand) |
| 3. 2. Zunftmeister | (stellvertretender Vorstand) |
| 4. Zunftschatzmeister | (Kassierer) |
| 5. Zunftkanzelar | (Schriftführer) |

§7.1.2 dem erweiterten Vorstand

6. Zunftnarrenrat
7. Zunftnarrenrat
8. Zunftnarrenrat

9. Zunftnarrenrat
10. Zunftnarrenrat
11. Zunftnarrenrat

Je zwei Mitglieder des Vorstandes nach BGB vertreten die BNZ gemeinsam, dabei muss mindestens der Oberzunftmeister oder der Zunftmeister mit je einem anderen Vorstandsmitglied nach BGB zeichnen.

§7.2 Wahlen zum Geschäftsführenden Zunftrat

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates werden von der Zunfhauptversammlung in geheimer Wahl je zur Hälfte gewählt:

Die Positionen 1, 3, 5, 7, 9 und 11 stehen in den ungeraden Kalenderjahren zur Wahl. Die Positionen 2, 4, 6, 8 und 10 in den geraden Kalenderjahren.

Die Regierungszeit beträgt zwei Jahre.

§7.3 Sitz in Organen

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates haben in allen beschließenden Organen der BNZ Sitz und Stimme und in allen beratenden Organen Sitz.

§7.4 Zuständigkeitsbereiche des Geschäftsführenden Zunftrates

Soweit sich die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates nicht schon aus der Amtsbezeichnung ergeben, werden sie in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Geschäftsführenden Zunftrat selbst geregelt und festgelegt.

§7.5 Berufung von Mitgliedern

Der Geschäftsführende Zunftrat kann geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand berufen und diesen geeigneten Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche ganz übertragen.

§7.6 Vogteivogt

§7.6.1 Berufung des Vogteivogts

Die Berufung des Vogteivogtes bzw. seines Stellvertreters erfolgt durch die Mitglieder des geschäftsführenden Zunftrates.

§7.6.2 Aufgaben des Vogteivogtes

Die Aufgaben des Vogteivogtes werden im Geschäftsverteilungsplan des Geschäftsführenden Zunftrates festgehalten.

§7.7 Äußeres Zeichen

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates tragen als äußeres Zeichen ihrer Position in der BNZ die Amtskette. Nach sechsjähriger Amtszeit geht diese Kette in das Eigentum des Trägers über.

§7.8 Bestellung eines Geschäftsführers

Der Geschäftsführende Zunftrat kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

8. Zunftforum

§8.1 Mitglieder des Zunftforums

Mitglieder des Zunftforums sind amtierende Oberzunftvögte, Zunftvögte und Vizevögte oder deren Delegierte. Jedes Mitglied hat Stimmrecht im Zunftforum.

§8.2 Sitzungen

Das Zunftforum tritt im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal zusammen. Darüber hinaus ist das Zunftforum einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Zunftforums dies schriftlich fordern.

§8.3 Aufgaben des Zunftforums

Das Zunftforum hat folgende Aufgaben:

- Beratung über die laufende und zukünftige Fasnet
- Einbringung von Vorschlägen zur künftigen Entwicklung der Fasnet in den Geschäftsführenden Zunftrat
- Behandlung von Problemen und Aufzeigen möglicher Lösungswege

§8.4 Vertretung gegenüber dem Geschäftsführenden Zunftrat

Das Zunftforum wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren einen Vertreter und mindestens einen Stellvertreter. Dieser darf nicht zu gleich Mitglied des Geschäftsführenden Zunfrates sein. Dieser organisiert das Zunftforum und vertritt es gegenüber dem Geschäftsführenden Zunftrat. Wählt das Zunftforum keinen Vertreter oder Stellvertreter, so wird ein Vertreter vom Geschäftsführenden Zunftrat bis zur Wahl kommissarisch gestellt.

9. Ausschüsse

§9.1 Die Berufung von Ausschüssen

Der Geschäftsführende Zunftrat beruft folgende Ausschüsse:

- für Wirtschaft und Finanzen
- für Brauchtum und Humoristik
- für Strategie und Weiterentwicklung
- sowie weitere Ausschüsse je nach Notwendigkeit.

§9.2 Mitglied des Geschäftsführenden Zunfrates in Ausschüssen

In jeden Ausschuss sollte mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Zunfrates entsendet werden.

§9.3 Aufgabe der Ausschüsse

Die Ausschüsse erarbeiten und erledigen bestimmte Aufgaben nach den Rahmenvorstellungen des Geschäftsführenden Zunftrat oder sprechen diesen Empfehlungen zu bestimmten Sachverhalten aus.

10. Repräsentative Organe

§10.1 Repräsentative Organe

Der Geschäftsführende Zunftrat repräsentiert die BNZ. Zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben besteht der Herrenelferrat als repräsentatives Organ der BNZ.

§10.2 Mitglieder des Herrenelferrats

Für den Elferrat sollen Persönlichkeiten des fasnächtlichen, öffentlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Lebens der Stadt Freiburg gewonnen werden. Die Mitglieder des Elferrates müssen Mitglieder der BNZ sein. Der Elferrat wird beitragsmäßig wie eine Untergliederung (Corps, Zunft) behandelt und ist somit auf Dauer ihrer Amtszeit den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

§10.4 Mitwirkung des Geschäftsführenden Zunftrates

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates haben das Recht der uneingeschränkten Mitwirkung in diesem repräsentativen Organ, sofern sie ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Elferrat erklären und damit die Geschäftsordnung des Elferrates anerkennen.

§10.5 Die Position des Herrenelferrats

Der Herrenelferrat untersteht unmittelbar dem Geschäftsführenden Zunftrat.

11. Die Untergliederungen

§11.1 Die Untergliederungen

Die Untergliederungen der BNZ sind eigenständige, selbsthaftende Vereine, die sich der Satzung der BNZ uneingeschränkt unterworfen haben.

§11.2 Leitung der Untergliederungen

Die Leitung einer Untergliederung obliegt einem von den jeweiligen Mitgliedern satzungsgemäß gewählten Vorstand: Bei Corps einem Feldobristen, bei Zünften einem Zunftvogt. Deren Wahl ist jeweils unverzüglich der BNZ mitzuteilen, sie wird durch eine entsprechende Urkunde nach 3-jähriger Amtszeit seitens der BNZ bestätigt.

§11.3 Ausschluss der Untergliederung aus der BNZ

Bei einem Verstoß gegen die Satzung der BNZ kann eine Untergliederung aus der BNZ ausgeschlossen werden. Hierzu ist das gleiche Ausschlussverfahren wie gegen Mitglieder anzuwenden (siehe §2.4).

§11.4 Hauptversammlungen der Untergliederungen

Jede Untergliederung der BNZ muss dem Geschäftsführenden Zunftrat die Termine aller ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen rechtzeitig mitteilen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates haben das Recht, diese Hauptversammlungen zu besuchen und dort auch das Wort zu ergreifen. Personelle Änderungen und Satzungsänderungen sind unaufgefordert und umgehend dem Geschäftsführenden Zunftrat zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates sind zu Stillschweigen gegenüber Dritten in allen Dingen verpflichtet, die ihnen durch Besuche dieser Veranstaltungen oder durch Protokolle zur Kenntnis kommen.

§11.5 Anwartschaftszünfte

Anwartschaftszünfte sind Zünfte, die den Aufnahme- und Brauchtumsrichtlinien der BNZ entsprechen und als Untergliederung aufgenommen werden wollen. Die Anwartschaftszeit beträgt mindestens drei Jahre. Die Aufnahme als Anwartschaftszunft erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Anhörung des Großen Zunftrates durch die Zunfhauptversammlung. Der

Zunftvogt und der Vizezunftvogt der Anwartschaftszunft haben das Recht am Großen Zunfrat teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§11.6 Aufnahme neuer Untergliederungen

Über die Aufnahme neuer Untergliederungen in die BNZ beschließt die Zunfhauptversammlung nach entsprechender Beratung im Geschäftsführenden Zunfrat und im Großen Zunfrat. In jedem Fall müssen die Aufnahme- und Brauchtumsrichtlinien uneingeschränkt und in allen Teilen eingehalten und erfüllt sein.

§11.7 Ausgeschlossene Neuaufnahmen einer Untergliederung

Die Neuaufnahme von Untergliederungen in die BNZ ist ausgeschlossen und unmöglich, wenn zwar die Aufnahmerichtlinien der BNZ erfüllt sind, aber Verstöße gegen die Satzung und die Aufnahmerichtlinien des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V. (VON.) bestehen. Die Aufnahme von Narrentypen (Häs und Maske) die bereits vorhanden sind, ist nicht möglich.

§11.8 Hästyp einer Untergliederung

Jeder Uniformtyp und jeder Hästyp einer Untergliederung werden im Häsbuch der BNZ festgehalten, beschrieben und dort endgültig festgelegt. Jede Abweichung, Veränderung oder Ergänzung bedarf der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Zunfrat nach Einholung der Meinung des Brauchtumsausschusses.

§11.9 Vereinsblatt

Jedes Mitglied erhält die „Friburger Narreposcht“, das Vereinsblatt der BNZ, innerhalb Deutschlands postalisch oder elektronisch zugestellt.

12. Abteilungen

Abteilungen der BNZ sind Gruppierungen, sie unterstehen uneingeschränkt und unmittelbar dem Geschäftsführenden Zunfrat und den damit verbundenen Regularien der BNZ.

§12.1 Leitung der Abteilungen

Die Leitung einer Abteilung obliegt einem von den jeweiligen Mitgliedern der Abteilung gewählten Sprecher. Deren Wahl ist jeweils unverzüglich Geschäftsführenden Zunfrat mitzuteilen.

§12.2 Auflösung einer Abteilung

Bei einem Verstoß gegen die Satzung der BNZ kann eine Abteilung aufgelöst werden. Hierzu ist das gleiche satzungsgemäße Ausschlussverfahren wie gegen Mitglieder anzuwenden.

§12.3 Mitwirkung des Geschäftsführenden Zunfrates

Jede Abteilung der BNZ muss dem Geschäftsführenden Zunfrat die Termine aller Versammlungen rechtzeitig mitteilen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunfrates haben das Recht, diese Versammlungen zu besuchen und dort auch das Wort zu ergreifen. Personelle Änderungen sind unaufgefordert und umgehend dem Geschäftsführenden Zunfrat zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunfrates sind zu Stillschweigen gegenüber Dritten in

allen Dingen verpflichtet, die ihnen durch Besuche dieser Veranstaltungen oder durch Protokolle zur Kenntnis kommen.

§12.4 BNZ-Clownerie

Die BNZ-Clownerie übernimmt repräsentative Aufgaben in Form von musikalischen Auftritten und wird als Abteilung der BNZ geführt. Deren Mitglieder müssen Mitglieder der BNZ sein.

13. Kooperative Mitglieder

Die BNZ kann Vereine und Gruppen, die mit ihrer Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zur BNZ bekunden wollen, als kooperative Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Zunftrat.

14. Ehrentitel der BNZ

Die BNZ kann folgende Ehrentitel vergeben:

- Oberzunftvogt/Ehrenmajor (bei den Corps)
- Zunftrat
- Zunftrat ehrenhalber
- Oberzunftrat
- Ehrensenator
- Ehrenprotektor
- Obristzunftmeister

§14.1 Ehrentitel Oberzunftvogt bzw. Ehrenmajor

Mit dem Ehrentitel Oberzunftvogt/Ehrenmajor kann ein Zunftvogt/Feldobrist durch die BNZ geehrt werden, der in einer Untergliederung mindestens eine elfjährige ununterbrochene Amtszeit als Zunftvogt/Feldobrist nachweisen kann. Die Verleihung des Titels Oberzunftvogt/Ehrenmajor erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Untergliederung oder des Geschäftsführenden Zunftrates. Der Geschäftsführende Zunftrat prüft und gibt dem Großen Zunftrat eine Empfehlung. Der Großen Zunftrat beschließt über den Antrag. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt.

Bei der Verleihung des Ehrentitels Oberzunftvogt/Ehrenmajor, für die elfjährige ununterbrochene Amtszeit als Zunftvogt/Feldobrist, gelten auch Zeiten als Zunftvogt/Feldobrist in der Anwartschaftszunft.

§14.2 Ehrentitel Zunftrat

Mitglieder der BNZ, die sich in besonderer Weise um die Belange der BNZ verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum Zunftrat ernannt werden. Ein Vizevogt kann nach einer elfjährigen, ununterbrochenen Amtszeit zum Zunftrat ernannt werden. Die Verleihung des Titels Zunftrat erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat. Die Ernennung zum Zunftrat wird durch Urkunde bestätigt. Der Zunftrat hat Sitz und Stimme im Großen Zunftrat.

§14.3 Ehrentitel Zunftrat ehrenhalber

An besondere Persönlichkeiten kann der Titel Zunftrat ehrenhalber verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt und ist nicht an die Mitgliedschaft in der BNZ gebunden. Der Zunftrat ehrenhalber hat Sitz im Großen Zunftrat, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Sie berechtigt zur Teilnahme am Feierlichen Zunftrat.

§14.4 Ehrentitel Oberzunftrat

Mitglieder der BNZ, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise und durch persönlichen Einsatz um die Belange der BNZ verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum Oberzunftrat ernannt werden. Mit dem Titel Oberzunftrat ist die Ehrenmitgliedschaft in der BNZ verbunden. Die Ernennung zum Oberzunftrat wird durch Urkunde bestätigt. Der Ehrentitel Oberzunftrat ist an die Mitgliedschaft in der BNZ gebunden. Weiterhin ist mit diesem Titel Sitz und Stimme im Großen Zunftrat verbunden.

§14.5 Ehrentitel Ehrensenator

Mitglieder der BNZ oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich durch ihren Einsatz um die Belange der BNZ und der Freiburger Fasnet verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum Ehrensenator ernannt werden. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt und ist nicht an die Mitgliedschaft in der BNZ gebunden. Der Ehrensenator hat Sitz im Großen Zunftrat, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§14.6 Ehrentitel Ehrenprotektor

Dem jeweiligen amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Freiburg wird zu jeder Fasnet das Protektorat übertragen und er wird zum Protektor der Freiburger Fasnet ausgerufen. Der Oberbürgermeister kann nach Amtsaufgabe auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum Ehrenprotektor ernannt werden. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt. Mit dem Titel Ehrenprotektor sind keine Rechte in der BNZ verbunden.

§14.7 Ehrentitel Obristzunftmeister

Ein nicht mehr amtierender Oberzunftmeister kann nach einer Amtszeit von mindestens elf Jahren auf Antrag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Zustimmung durch den Großen Zunftrat mit Beschluss der Zunfhauptversammlung durch einfache Mehrheit zum Obristzunftmeister ernannt werden. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt. Mit der Ernennung ist die Ehrenmitgliedschaft in der BNZ verbunden. Dem Obristzunftmeister können durch den Geschäftsführenden Zunftrat repräsentative Aufgaben übertragen werden.

15. Ehrenzeichen

Die Verleihung von Ehrenzeichen wird durch eine separate Ehrenordnung geregelt. Diese Ehrenordnung wird durch den Großen Zunftrat beschlossen.

16. Die Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur nach Zustimmung des Geschäftsführenden Zunftrates, des Großen Zunftrates und mit Dreiviertelmehrheit der in der Zunfthauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Sofern diese Zunfthauptversammlung nichts anderes bestimmt, ist dann der Geschäftsführende Zunftrat zum Liquidator im Sinne des BGB bestellt.
Wegen des Verfalls des Vermögens wird auf §1.5 verwiesen.

17. Schlussbestimmung

§17.1 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde insgesamt mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in den Zunfthauptversammlungen am 26.07.2018 neu genehmigt.
Damit verlieren alle früheren Satzungen der BNZ und deren Vorgängereinrichtungen ihre Gültigkeit.

§17.2 BGB

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

§17.3 Redaktionelle Änderungen

Der Geschäftsführende Zunftrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie notwendige Änderungen, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Freiburg, den 26. Juli 2018

Breisgauer Narrenzunft e.V.

Geschäftsführender Zunftrat

Matthias Moser

Oberzunftmeister

Dirk Häßler

Zunftmeister

Sabine Lerner

Zunftkanzlar

